

DOKUMENTATION

Wolfgang Stoppel

Richter in Albanien – Das neue Richtergesetz vom 18. Februar 2008

Das albanische Parlament hat im Februar 2008 ein neues Gesetz „über die Organisation der rechtsprechenden Gewalt“ (GOG) verabschiedet¹, das sich von seinem Vorgänger aus dem Jahre 1998² im Wesentlichen dadurch unterscheidet, dass es ein reines Richtergesetz geworden ist und den gesamten sonstigen Justizbereich³ entweder überhaupt nicht mehr anspricht (so kommt das Wort Staatsanwaltschaft bzw. Rechtsanwaltschaft nicht mehr vor) oder als sondergesetzlich geregelt bekannt voraussetzt (Justizministerium, Oberster Justizrat und Nationale Richterkonferenz als Organe der richterlichen Selbstverwaltung, Oberstes Gericht). Das neue Gesetz, das unter tatkräftiger Beratungshilfe u.a. der EU-Rechtsmission *Euralius*⁴ und vor dem Hintergrund der Vorgaben des im Juni 2006 gezeichneten Abkommens über Stabilität und Assozierung⁵ mit der EU zustande gekommen ist, gibt Anlass zu Überlegungen, ob und wie die nach wie vor bestehenden erheblichen Defizite in der albanischen Justiz bei der Rechtsanwendung⁶ durch gesetzliche Maßnahmen überwunden werden können und ob das neue Gesetz diesen Ansprüchen gerecht wird.

Was das Gerichtssystem als solches betrifft, begnügt sich das Gesetz im Gegensatz zur früheren Regelung damit, lediglich den Rahmen des dreistufigen Aufbaus des Gerichtswesens (Art 3-5 GOG) mit Eingangs- und Appellationsgerichten sowie dem Obersten Gericht an der Spitze festzulegen, und überlässt die Details, also die Anzahl der Gerichte, die Zahl der Richter, die Festlegung der Gerichtsbezirke oder die Einrichtung spezieller Fachbereiche der Regelungskompetenz des Staatspräsidenten, der insoweit per Dekret⁷ nach Abstimmung mit dem Justizministerium und dem Obersten Justizrat entscheidet (Art 6, 8 GOG). Nach derzeitigem Stand verfügen nur noch 21 der 36 Verwaltungsbezirke des Landes, die nach der im Jahre 2001 erfolgten territorialen Neugliederung des Landes ohnehin nur noch unselbständige Verwaltungseinheiten der 12 Regionen sind, über ein eigenes Eingangsgericht. Dies bedeutet, dass zahlreiche Bezirke sich ein Gericht teilen müssen, was für Bewohner ländlicher Gebiete teilweise mit erheblichen Zugangs-

¹ FZ 2008 S.1288.

² FZ 1998,1265, i.d.F. des Gesetzes Nr.8656 v. 31.7.2000 (FZ 2000, S. 1256) und Nr. 8811 v. 17.5.2001 (FZ 2001, S. 205); der englische Text ist zu finden unter www.uralius.org.al (translated laws).

³ Überblick bei *W. Stoppel*, Justiz in Albanien, WGO 2003, S.190.

⁴ Siehe www.uralius.org.al (recommendations).

⁵ FZ 2006, S. 2955; dt. Text: http://ec.europa.eu/comm/enlargement/albania/key_documents.htm.

⁶ Vgl. z.B. Albania 2007 Progress Report v. 6.11.2007 (SEC 2007/1429 bzw. COM 2007/663 final).

⁷ Dekret Nr.1984 „Über die Errichtung von Appellationsgerichten und die Festlegung ihrer Geschäftsbereiche“ v. 7.1.1998 (FZ 1998, S.18; dt. Übersetzung in: *Georg Brunner/Karin Schmidt/ Klaus Westen*, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten (WOS), Loseblatt Sammlung, Baden-Baden 1993, Länderteil Alb. Dok. Nr. VI. 1 d); Dekret Nr. 5350 „Über die Zahl der Bezirksgerichte und die Festlegung ihrer örtlichen Zuständigkeitsgrenzen“ v. 11.6.2007 (FZ 2007, S.1974); Dekret Nr. 1501 „Über die Errichtung von Kammern für die Behandlung von Streitfällen in Verwaltung-, Handels- und Familiensachen bei den Bezirksgerichten“ vom 29.5.1996 (FZ 1996, S.626; dt. Übersetzung in: WOS Alb. Dok. Nr. VI. 1 c).

problemen (lange Anfahrt!) verbunden ist. An allen 21 Eingangsgerichten bestehen Sektionen für Zivil- (bzw. Familien-) und Strafrecht, bei 17 Gerichten ferner Sektionen für Verwaltungs- und Handelssachen. Dagegen sind die bislang bei fünf Gerichten bestehenden Sektionen für Militärstrafsachen im neuen Gesetz ersatzlos weggefallen. Neu ist die Einrichtung von Jugendkammern⁸ bei einigen Gerichten in Ballungszentren. Fälle aus dem Arbeits- und Sozialrecht fallen in die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilabteilungen. Im Jahr 2004 hat ein erstes Gericht für Schwerkriminalität⁹ die Arbeit aufgenommen. Darüber hinaus wurde der – unmittelbar bevorstehende – Aufbau von Fachgerichten für Verwaltungsstreitigkeiten, die damit aus dem Zivilsektor ausgegliedert werden¹⁰ in das Gesetz aufgenommen. Als Rechtsmittelinstanz fungieren sieben Appellationsgerichte (davon nur ein Gericht für Schwerkriminalität), während das Oberste Gericht weitgehend ein reines Revisionsgericht darstellt und im neuen Gesetz ebenso wie seine richterlichen Mitglieder außer der Nennung in Art. 3 keinerlei Erwähnung mehr findet, was vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden eigengesetzlichen Regelung konsequent ist.

Organisation und Arbeitsweise der Gerichtsverwaltung werden im Gesetz ebenfalls nur noch marginal behandelt. Geschäftsleiter ist ein vom Justizminister ernannter Kanzler (Art. 37, 38 GOG), der für alle nichtrichterlichen Hilfsdienstleistungen (Art. 39 GOG) und insbesondere die zentrale Gerichtsgeschäftsstelle verantwortlich ist. Details werden im Wege der Verwaltungsanordnung¹¹ geregelt. Auch bezüglich des Gerichtshaushaltes wird lediglich auf die geltenden Bestimmungen verwiesen (Art. 40 GOG).

Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist das richterliche Berufsrecht von der Ernennung bis zum Ausscheiden aus dem Amt. Dies gilt allerdings nur für die Richter der ersten und der zweiten Instanz, da die Rechtsstellung der Richter am Obersten Gericht – wie im Übrigen auch die Rechtsstellung der Verfassungsrichter – abschließend in der Verfassung (Art. 124 ff., 135 f. Verf.) und in Spezialgesetzen normiert ist. Schon bei einer ersten flüchtigen Durchsicht des Gesetzestextes fällt auf, dass der Gesetzgeber ganz offensichtlich die Intention verfolgt, richterliches Handeln stärker als bisher zu reglementieren und zu kontrollieren. Dies wirft die Frage auf, ob das Gesetz überhaupt noch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht oder wegen zu weitgehender Eingriffe in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit nicht zumindest in Teilen als verfassungswidrig einzustufen ist. Ausgangspunkt derartiger Überlegungen ist Art. 145 Abs. 1 Verf., wonach „die Richter unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen“ sind. Art. 3 des GOG 1998 wies noch ergänzend darauf hin, dass diese Unabhängigkeit der Richter nur für die „Ausübung des Amtes“ gelten solle. Nun ist bekanntlich die Unabhängigkeit des Richters im demokratischen Rechtsstaat kein wertfreies Prinzip, sondern ausschließlich an den Grundwerten der Verfassungsordnung zu messen. Dies bedeutet, dass sie dem Richter kein Privileg oder gar einen Freibrief zum uneingeschränkten Handeln gewährt, sondern vielmehr vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Gesetze zu bewerten ist. Richterliche Tätigkeit muss sich also vor allem an ihrer demokratischen Legitimation messen lassen, d.h. der Richter urteilt

⁸ Dekret Nr. 5351 „Über die Errichtung von Sektionen für Jugendstrafsachen“ v. 11.6.2007 (FZ 2007, S. 1975).

⁹ G Nr. 9110 „Über Organisation und Arbeitsweise der Gerichte für Schwerkriminalität“ v. 24.7.2003 (FZ 2003, S. 3487); Dekret Nr. 3993 „Über die örtliche Zuständigkeit und die Zahl der Gerichte für Schwerkriminalität und ihrer Richter“ v. 29.10.2003 (FZ 2003, S. 3957); vgl. auch *W. Stoppel*, Neue Gerichte für Schwerkriminalität in Albanien, WGO 2004, S. 267.

¹⁰ Vgl. Art. 7 GOG in Umsetzung von Art. 135 Abs. 2 Verf.

¹¹ Derzeit noch Weisung Nr. 1830 des Justizministers v. 3.4.2001, FZ 2001, S. 517.

nicht nur im Namen des Volkes, sondern er ist gleichermaßen durch die im Namen des Volkes erlassenen Rechtsakte in seinem Handeln gebunden und beschränkt. Das Volk als Souverän (Art. 2 Verf.) bedient sich der drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative - Art. 7 Verf.) nur im Rahmen einer Delegation von Befugnissen, die die Gewalten nicht in Konkurrenz, sondern im Rahmen gemeinsamen funktionalen Handelns bei der Verwaltung des Staates ausüben sollen. Das Gebot eines wirkungsvollen Rechtsschutzes sowie allgemein der Justizgewährungspflicht, die dem demokratischen Rechtsstaat immanent sind, finden dabei ihre praktische Umsetzung als Gerichtsschutzanspruch in der sachlichen wie persönlichen Unabhängigkeit des Richters.

An diesen Grundsätzen muss sich auch das neue Gesetz messen lassen, wobei auffällt, dass im Gegensatz zum GOG 1998 die Frage der sachlichen Unabhängigkeit, also primär der Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen der übrigen Gewalten in die richterliche Tätigkeit, völlig ausgeklammert wird, so dass insoweit nur auf verfassungsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Danach ist die Weisungsfreiheit des Richters mit dem an das Parlament, die Regierung und die Verwaltung gerichtete Verbot verbunden, bei schwebenden Verfahren in prozessordnungswidriger Weise auf die zur Rechtsfindung berufenen Richter einzuwirken oder wie es Art. 145 Abs. 3 Verf. ausdrückt: „Die Einmischung in die Tätigkeit der Gerichte und Richter zieht die Verantwortlichkeit nach dem Gesetz nach sich“. Auch wenn sich die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit des Richters in erster Linie auf sein Verhältnis zu den Trägern nichtrichterlicher Gewalt bezieht, erstreckt sich der Schutzbereich der Norm letztlich auf jede unzulässige und vermeidbare Einwirkung Dritter in die richterliche Tätigkeit, die damit frei von Weisungen zu sein hat. Dies schließt indes nicht aus, dass der Richter etwa an Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. Art. 141 Abs. 2 Verf.) bzw. generell an Recht und Gesetz gebunden ist. Diese Bindung geht jedoch nur soweit, wie dem Richter nicht im Wege der Normenkontrolle eine Normprüfungskompetenz und eine Normverwerfungskompetenz einräumt wird, wie sie auch in Art. 145 Abs. 2 Verf. ausdrücklich vorgesehen ist.

Mit dieser sachlichen Unabhängigkeit des Richters korrespondiert seine Verpflichtung, die Entscheidung frei von äußeren Einflüssen ausschließlich nach Recht und Gesetz zu treffen. Diese innere Unabhängigkeit des Richters ist eine dem Richter persönlich gestellte Aufgabe, die er auch gegenüber rechtlich nicht fassbaren Einwirkungen bewahren muss, wie etwa der durch die Medien erzeugte Druck oder durch Politiker zum Ausdruck gebrachte Erwartungen an gerichtliche Entscheidungen. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf Einflussnahmen aus dem Kreis von Vorgesetzten und Richterkollegen, die in Albanien in der Praxis häufig zu beobachten sind, zumal Bestimmungen zum gesetzlichen Richter fehlen. Zwar werden an allen Gerichten Sektionen für die verschiedenen Rechtssachen gebildet und diesen zu Beginn jedes Gerichtsjahres Richter namentlich zugewiesen (Art. 18 Ziff. 1, 2 GOG), eine darüber hinaus gehende Geschäftsverteilung existiert jedoch nicht; vielmehr werden alle eingehenden Sachen im Losverfahren auf die Richter verteilt (Art. 9 GOG) und Spruchkörper – soweit sie abweichend vom primär geltenden Einzelrichterprinzip nach der Prozessordnung zur Entscheidung erforderlich sind – jeweils ad hoc und ohne schriftlich verankerte Vorgaben gebildet. Die damit scheinbar gewährleistete Neutralität dieses Verfahrens wird allerdings vom Gesetz selbst durch die Verpflichtung der Gerichtspräsidenten durchbrochen, im Sinne einer gleichmäßigen Belastung und Auslastung der Richter und zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei der Beurteilung für eine sinnvolle Zu- und Verteilung der Akten zu sorgen (Art. 18 Ziff. 3 lit. e GOG), womit er kraft Gesetzes auf jedes Verfahren durch Auswahl ihm geeignet erscheinender Richter Einfluss nehmen kann.

Die Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Unabhängigkeit der Richter beginnt indes nicht erst beim Schutz des richterlichen Amtes, sondern schon bei Verfahren und Form der Richterernennung. Dabei sollten alle Gewalten in die Entscheidung eingebunden, der Anteil von Legislative und Exekutive aber möglichst gering gehalten werden, um beispielsweise politische Abhängigkeiten des Richters und der Gerichte von den anderen Gewalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Andererseits dürfen nicht nur die Judikative, sondern auch die anderen Gewalten ein legitimes Interesse an einer ausgewogenen Zusammensetzung der Richterschaft und einer funktionierenden Justiz haben, zumal die Richterschaft keinen „Staat im Staate“ bilden darf. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich durchaus unterschiedlich lösen (in Betracht kommt z.B. eine Ernennung ausschließlich durch Richterräte oder wie in Deutschland allein durch die Exekutive in Form der Länderjustizministerien), wobei der albanische Gesetzgeber einem Mischsystem den Vorzug gegeben hat, indem er die Auswahl der Richter erster und zweiter Instanz dem Obersten Justizrat als Organ der richterlichen Selbstverwaltung überlässt (Art. 12 GOG), die Richter am Obersten und Verfassungsgericht hingegen unter Beteiligung der Parteien und des Parlaments ernennen lässt (Art. 125, 136 Verf.), was unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten solange nicht zu beanstanden ist, wie das Verfahren nach festen Rechtsregeln abläuft, für Dritte transparent bleibt und sachfremde Einflussnahmen ausgeschlossen sind. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Oberste Justizrat als Selbstverwaltungsorgan der Richterschaft in seiner personellen Zusammensetzung bereits eine gewisse Parität der Gewalten garantiert, da ihm neben drei vom Parlament bestimmten und neun von der Nationalen Richterversammlung gewählten richterlichen Mitgliedern auch der Staatspräsident, der Präsident des Obersten Gerichts und der Justizminister angehören (Art. 147 Verf.)¹².

Was die subjektiven Voraussetzungen des Auswahlverfahrens betrifft, nennt das GOG etwa die fachliche Qualifikation des Bewerbers und ein charakterfestes Persönlichkeitsbild mit hohen moralischen Anforderungen (Art. 11 GOG) bzw. für Beförderungssämter eine bestimmte berufliche Erfahrung und ausgezeichnete Beurteilungen (Art. 12 GOG). Das Auswahlverfahren selbst ist dagegen in Art. 28-30 des Gesetzes über den Obersten Justizrat geregelt. Freie Stellen müssen danach öffentlich ausgeschrieben und die Bewerber von einer Kommission zusätzlich zu den Einstellungsvoraussetzungen noch einer Eignungsprüfung unterzogen werden. Die Absolvierung der Magistratschule ist obligatorisch; jedoch können bis zu 10 Prozent der Richterstellen mit Quereinsteigern aus der Praxis besetzt werden (Art. 11 Ziff. 2 GOG). Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Staatspräsidenten, für den der Vorschlag des Obersten Justizrats jedoch nicht bindend ist. Dieser kann vielmehr Bewerber durch Untätigkeit ablehnen bzw. verhindern (Art. 12 Ziff. 5 GOG). Im Gegensatz zum zeitlichen Mandat beim Obersten Gericht und beim Verfassungsgericht (jeweils neun Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl, Art. 125, 136 Verf.) werden Richter der ersten beiden Instanzen auf Lebenszeit, d.h. bis zum Erreichen des Rentenalters (derzeit 65 Jahre), ernannt.

Zur Unabhängigkeit des Richters gehört zwangsläufig auch die Sicherung seines persönlichen Umfeldes, d.h. er muss nicht nur weisungsfrei entscheiden, sondern er muss auch sicher sein können, dass seine Entscheidung für ihn keine nachteiligen persönlichen Folgen dienstlicher wie privater Art nach sich zieht. Diese sog. persönliche Unabhängigkeit ist auch in Albanien zumindest in den Grundzügen verfassungsrechtlich (Art. 139, 147 Verf.) geregelt. Vorrangig geht es dabei um den Schutz des richterlichen Amtes gegen ungerechtfertigte Entlassung und Versetzung. Dies bedeutet, dass der Richter

¹² G Nr. 8811 „Über Organisation und Arbeitsweise des Obersten Justizrats“ v. 17.5.2001 (FZ 2002, S. 205) i.d.F. G Nr. 9448 v. 5.12.2005 (FZ 2005, S. 3159).

nicht gegen seinen Willen sowie allein kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen, dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden kann. Dabei gilt:

- Eine *Versetzung* (ggf. auch durch Beförderung!) ist nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich (Art. 21 Ziff. 1 GOG). Eine Ausnahme gilt im Fall der Reorganisation des Gerichtswesens (z.B. infolge der Veränderung der Gerichtsbezirke, Art. 42 GOG).
- Eine *Abordnung* an ein anderes Gericht ist in Einzelfällen auch ohne Zustimmung möglich (Art. 21 Ziff 2 GOG). In diesem Fall ist die Abordnung zeitlich oder sachlich zu begrenzen. Eine Abordnung an das Ministerium zwecks Übernahme von Verwaltungsaufgaben (Art. 28 GOG) bedarf dagegen der Zustimmung.
- Eine *Entlassung* vor Erreichen der Altersgrenze (Art. 20 GOG: 65 Jahre) bzw. vor Ablauf des richterlichen Mandats beim Obersten Gericht und beim Verfassungsgericht ist nur bei Vorliegen der betreffenden Tatbestandsmerkmale (z.B. im Fall von Dienstunfähigkeit, beruflicher Disqualifikation, Begehung einer schweren Straftat gemäß Art. 140, 147 Verf.) möglich und bedarf auf Beschwerde des Betroffenen der bestätigenden Entscheidung des Verfassungsgerichts bzw. des Gemeinsamen Senats des Obersten Gerichts. Obwohl das albanische Verfassungsgericht in mehreren Entscheidungen¹³ diesen Maßnahmenkatalog der Verfassung und das dort geregelte Verfahren zur Entlassung für abschließend erklärt und eine Erweiterung (etwa durch Schaffung weiterer Entlassungsgründe im Wege des Disziplinarrechts) für unzulässig erklärt hat, sieht das GOG in Art. 33 Ziff. 2 lit. e erneut die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarmaßnahme vor. Bei bestimmten, besonders schweren Disziplinarverstößen soll diese nach Art. 32 Ziff. 2 GOG zwingend zur Anwendung kommen. Der dort aufgeführte Katalog geht weit über die in Art. 147 Ziff. 6 Verf. genannten Gründe hinaus und umfasst beispielsweise auch ein längeres unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, die Vorteilsannahme, die Weigerung der Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Vermögenserklärung usw. Aber auch die Nichtbefolgung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Erlass von Entscheidungen ohne sachliche Begründung berechtigt zu dieser Maßnahme, was unmittelbar den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit berührt und mit der Garantie richterlicher Unabhängigkeit nach Art. 145 Verf. kaum in Einklang stehen dürfte.

Nun ist die Kontrolle der richterlichen Tätigkeit nach dem allgemeinen Dienstrecht etwa in Form der Beurteilung von Entscheidungen nach qualitativen Kriterien oder der statistischen Erfassung der quantitativen Leistungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das berufliche Fortkommen etwa der Beförderung in ein höheres Richteramt bis hin zum Disziplinarwesen verfassungsrechtlich stets problematisch. Dies ist insbesondere der Fall, da hier Rechtsinstitute wie die richterliche Unabhängigkeit, die Selbstverwaltung und die Dienstaufsicht als letztlich miteinander unvereinbare Interessengegensätze substantiell aufeinander stoßen, geht es doch einmal um die Wahrung der richterlichen Entscheidungsfreiheit und die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und zum anderen um die Pflicht des Staates, dem Interesse der Bürger an einer effektiven und funktionsfähigen Justiz Rechnung zu tragen. Albanien will diesen Interessenskonflikt durch ein Zusammenwirken von Justizverwaltung (Ministerium) und dem mit Vertretern aller drei Gewalten besetzten Obersten Justizrat lösen. Zwar liegt das Beurteilungs- und Beförderungswesen und damit die berufliche Laufbahn des Richters weitgehend in der Hand des Obersten Justizrats (Art. 12 Ziff. 4, 13, 14 GOG), bei der disziplinarischen Kontrolle der richterlichen Tätigkeit ist indes auch dem Justizministerium eine Handlungskompetenz zugewiesen (Art. 34 GOG i.V.m. Art. 6 Ziff. 9 des Gesetzes über das Justizministerium und Art. 31 des Gesetzes über den Obersten Justizrat). Diese kommt bei der Verfolgung eines Anfangsverdachts gegen einen Richter, die Aufnahme disziplinarischer Ermittlungen und Übergabe des Verfahrens an die Revisionsabteilung

¹³

Zum Beispiel E Nr. 3/2006 v. 20.2.2006 (FZ 2006, S.409).

des Obersten Justizrats zum tragen, wobei die Details nicht etwa im GOG (das insoweit lediglich das Verfahrens- und Beschwerderecht des Betroffenen erwähnt, Art. 35, 36 GOG), sondern im Gesetz über den Obersten Justizrat geregelt sind (Art. 31-35). Hinzu kommt, dass auch die Gerichtspräsidenten eine gesetzliche Verpflichtung haben (Art. 18 Ziff. 3 lit. g GOG), die Arbeitsdisziplin der Richter zu beaufsichtigen, ohne dass hier inhaltliche Vorgaben gemacht werden, so dass eine Orientierung nur an Hand des Kata loges der potentiellen Disziplinarverstöße nach Art. 32 GOG möglich ist. Abgesehen von der zwangsläufig eher mangelhaften Transparenz eines solchen ausgedehnten Disziplinarverfahrens gibt dieser Katalog Anlass zu erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da hier nicht etwa nur Verstöße gegen unabdingbare richterliche Berufspflichten mit Disziplinarvorbehalt versehen werden, sondern auch Akte des richterlichen Berufsalltags wie wiederholte Verfahrensfehler, Begründungsmängel sowie die Verwendung unangemessener Formulierungen in Entscheidungen, der verspätete Sitzungsbeginn, die Nichtanzeige von Selbstablehnungs- bzw. Ausschließungsgründen, die Nichtbeachtung der höchstrichterlichen Spruchpraxis, der ungebührliche Umgang mit Parteien und Anwälten bis hin zur Beeinflussung von Kollegen. – Jeder Praktiker weiß, wie fließend die Grenzen in solchen Fällen sind und wie schwer im Nachhinein eine objektive Beurteilung derartiger vermeintlicher Fehlleistungen ist, zumal hier der Kernbereich richterlicher Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zumeist tangiert wird. Man mag dem albanischen Gesetzgeber zugute halten, dass er mit diesem strikten Reglement Auswüchsen in der Richterschaft entgegensteuern wollte. Jedoch ist er mit diesem Negativkatalog weit über das Ziel hinausgeschossen, so dass es wohl nur eine Frage der Zeit sein wird, bis das Verfassungsgericht getreu seiner bisherigen Linie das Gesetz den notwendigen verfassungsrechtlichen Korrekturen unterziehen wird.

Der Trend des neuen Gesetzes zu einer Beschränkung richterlicher Freiräume und damit der Beschneidung des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit findet sich auch in den Bestimmungen über die Gerichtspräsidenten (§§ 16-18 GOG), deren Stellung quasi als verlängerter Arm der dienstrechtlichen Kontrolle ausgestaltet ist und die insoweit eindeutig eine Justizverwaltungstätigkeit wahrnehmen, was auch durch die zeitliche Begrenzung des Mandats zum Ausdruck kommt.

Die persönliche Unabhängigkeit der Richter manifestiert sich auch nach dem neuen Gesetz in zahlreichen begleitenden Regelungen:

- Richter genießen ein *Haftungsprivileg*, d.h. sie können in Bezug auf ihre Entscheidungen zivilrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30 GOG).
- Richter genießen eingeschränkte *strafrechtliche Immunität*, können also wegen einer von ihnen außerdienstlich begangenen Straftat nur mit Zustimmung des Obersten Justizrats bzw. bei Richtern des Obersten Gerichts des Verfassungsgerichts (Art. 137 Verf.) verfolgt werden, es sei denn, sie werden auf frischer Tat ertappt (Art. 29 GOG).
- Richter haben *Anspruch auf persönlichen Schutz* für sich und ihre Familie (Art. 24 Ziff. 1 GOG), damit es ihnen nicht an der inneren Unabhängigkeit fehlt, frei und allein nach Recht und Gesetz zu entscheiden.
- Richter haben Anspruch auf eine sachgerechte und adäquate *Besoldung* (Art. 138 Verf.), um auch frei gegenüber finanziellen Anreizen von dritter Seite entscheiden zu können (Art. 26, 27 GOG). Richter der ersten Instanz erhalten als Grundgehalt 50 Prozent und Richter der zweiten Instanz 70 Prozent der Bezüge eines Richters am Obersten Gericht, wobei nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren eine 2-prozentige Steigerung pro Jahr vorgesehen ist. Im Jahr 2006 betrug das Gehalt eines Richters am Obersten Gericht rund 1.300 € und damit das Anfangsgehalt eines Richters am Bezirksgericht etwa 650 € im Monat. Legt man internationale Maßstäbe an, liegen die Gehälter der Richter damit nach wie vor auf einem Niveau, das erheblichen Spielraum für illegale finanzielle Zuwendungen zulässt, ob-

wohl sie in Albanien angesichts eines staatlichen Mindestlohns von ca. 130 € im Vergleich sehr gut bezahlt sind. Nach internationalen Studien¹⁴ etwa der Anti-Korruptions-Initiative des Stabilitätspakts oder der Anti-Corruption Monitoring Group von SELDI muss daher davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl der Richter mehr oder weniger bestechlich ist, wodurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz nachhaltig gestört wird und eine Situation entsteht, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hingenommen werden kann. Korrupte Richter sind unnachsichtig aus dem Dienst zu entfernen, was in Albanien seit dem Jahr 2000 in insgesamt rund 30 Fällen geschehen ist.

- Das richterliche Dienstrecht sieht in Art. 12 GOG Perspektiven für eine adäquate Laufbahn des Richters vor und räumt ihm z.B. die Möglichkeit des Aufstiegs in ein höheres Amt (etwa an einem Gericht zweiter Instanz) ein, wenn die hierfür normierten objektiven und subjektiven Kriterien erfüllt werden. Neu ist die Schaffung einer Art Rangliste, der die Richter entnehmen können, wann ihre Beförderung ggf. ansteht (Art. 14 GOG).

- Richter haben nicht nur einen Anspruch auf Fortbildung, sondern auch die Pflicht, ihre Kenntnisse ständig auf den neuesten Stand der Rechtsentwicklung zu bringen (vgl. Art. 18 Ziff. 3 lit. h, 19 lit. d GOG).

- Richter haben das Recht auf Bildung eigener Berufsorganisationen, um ihre Interessen nicht nur im Rahmen der Selbstverwaltung in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen (Art. 24 Ziff. 4 GOG). Ein derartiger freier Richterbund ist Anfang 2008 mit rund 50 Mitgliedern gegründet worden. Davon zu unterscheiden ist die Zwangskorporation in der sog. Nationalen Richterkonferenz¹⁵, die Teil der richterlichen Selbstverwaltung ist.

Schließlich will das Gesetz das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit des Richters durch eine Reihe von Maßnahmen stärken, die dem Richter beschränkende Selbstverpflichtungen (Inkompatibilität des Amtes) auferlegen. Hierzu zählen etwa das Verbot einer aktiven politischen oder wirtschaftlichen Betätigung, der Übernahme von Wahlmandaten oder der Tätigkeit als Sachverständiger sowie die Pflicht, über Erkenntnisse aus bei ihnen anhängigen Verfahren Stillschweigen zu bewahren (Art. 143 Verf., Art. 22, 23 GOG). Im Übrigen hat der Richter die Würde des Amtes zu wahren (Art. 25 GOG).

Ob das neue Gesetz wirklich alle Ansprüche und Erwartungen erfüllt, die in seine Verabschiedung gesetzt worden sind, erscheint eher fraglich, denn die dringend erforderliche Verbesserung in der Rechtsanwendung dürfte letztlich keine Frage gesetzgeberischer Maßnahmen sein, sondern bedarf eines individuellen Einwirkens auf den Richter, und zwar weniger durch Schulung oder Ausbildung als durch Stärkung des Selbstbewusstseins der Richter in ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl. Richter sollten nicht nur über fundierte Fachkenntnisse im nationalen und internationalen Recht (unter Einschluss der Menschenrechte) verfügen, sondern sich in ihrer Persönlichkeit auch als verfassungsfeste Demokraten mit einem ausgeprägten Geschichtsbewusstsein erweisen. Richter müssen ferner gute Psychologen sein, um ihre Aufgaben im Umgang mit den Verfahrensbeteiligten erfüllen zu können. Auch müssen sie dazu in der Lage sein, ihren Arbeitsbereich durch ein ausgewogenes Management effektiv im Interesse der Bürger zu regeln. Dass alle diese Eigenschaften auch institutionell durch eine ausgeprägte innergerichtliche Demokratie abgesichert sein müssen und der Richter jeglicher Form von Nepotismus wi-

¹⁴ OECD (ed.), Anti-corruption measures in South Eastern Europe, Paris 2002; SELDI Regional corruption assessment (www.seldi.net/anti_corruption2.htm); SELDI Albanian Country Report (www.seldi.net/albania_index.htm); SELDI Corruption Indexes for Albania, Bosnia, Bulgaria, Croatia, Macedonia, Romania and Yugoslavia (www.seldi.net/seldi_e.htm); Stability Pact Anticorruption Initiative (SPAI) (www.1.oecd.org/daf/SPAIcom/albania/spprogs.htm).

¹⁵ G Nr. 9399 „Über Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Richterrats“ v. 12.5.2005 (FZ 2005, S. 1617).

derstehen sollte, versteht sich von selbst. In einer Übergangsgesellschaft wie Albanien, in der sich die alte intellektuelle Elite mit den neuen Strukturen häufig nur formal arrangiert, nicht aber inhaltlich auseinandergesetzt hat, ist ein solches Richterbild allerdings noch Zukunftsmusik und wird wohl erst in der nächsten Richtergeneration zu erreichen sein.

Gesetz Nr. 9877

Über die Organisation der rechtsprechenden Gewalt in der Republik Albanien¹⁶

vom 18. Februar 2008 (FZ 2008, S.1288)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ernenntung der Richter der erstinstanzlichen und Appellationsgerichte, die Rechte und Pflichten der Richter, ihre Disziplinarmaßnahmen und Entlassung sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Richter stehen.

Art. 2 Tag des Rechts

Der Tag des Rechts ist der 10. Mai.

Abschnitt II

Organisation und Arbeitsweise der Gerichte

Art. 3 Rechtsprechende Gewalt

1. Die rechtsprechende Gewalt wird von den Gerichten erster Instanz, den Appellationsgerichten und dem Obersten Gericht ausgeübt.
2. Durch Gesetz können auch Gerichte für besondere Aufgaben geschaffen werden, in keinem Fall jedoch Ausnahmegerichte.

Art. 4 Erstinstanzliche Gerichte

Gerichte erster Instanz sind die Bezirksgerichte¹⁷ und die Gerichte für Schwerkriminalität¹⁸.

¹⁶ Übersetzung aus dem Albanischen *W. Stoppel*.

¹⁷ Dekret Nr. 5350 „Über die Zahl der Bezirksgerichte und die Festlegung ihrer örtlichen Zuständigkeitsgrenzen“ v. 11.6.2007 (FZ 2007, S.1974); Dekret Nr. 1501 „Über die Errichtung von Kammern für die Behandlung von Streitfällen in Verwaltung-, Handels- und Familiensachen bei den Bezirksgerichten“ v. 29.5.1996 (FZ 1996, S.626; eine deutsche Übersetzung ist in WOS (FN 7) Alb. Dok. Nr. VI. 1 c zu finden); Dekret Nr. 5351 „Über die Errichtung von Sektionen für Jugendstrafsachen“ v. 11.6.2007 (FZ 2007, S. 1975).

¹⁸ G Nr. 9110 „Über die Organisation und Arbeitsweise der Gerichte für Schwerkriminalität“ v. 24.7.2003 (FZ 2003, S.3487).

Art. 5 Appellationsgerichte

Gerichte zweiter Instanz sind die Appellationsgerichte und die Appellationsgerichte für Schwerkriminalität.

Art. 6 Organisation und Zuständigkeit der Gerichte

1. Gerichte werden in den Gerichtsbezirken im gesamten Hoheitsgebiet des Landes errichtet und tätig.
2. Gerichte für Schwerkriminalität werden in einem oder für mehrere Gerichtsbezirke errichtet und tätig.¹⁹
3. Die örtliche Zuständigkeit und der jeweilige Sitz der Gerichte werden mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Justizministers²⁰ bestimmt. Der Justizminister macht seinen Vorschlag nach Einholung einer Stellungnahme des Obersten Justizrats²¹.
4. Die örtliche Zuständigkeit und der jeweilige Sitz der Appellationsgerichte werden mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Justizministers²² bestimmt. Der Justizminister macht seinen Vorschlag nach Einholung einer Stellungnahme des Obersten Justizrats.

Art. 7 Verwaltungsgerichte

Organisation und Arbeitsweise der Verwaltungsgerichte werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 8 Anzahl der Richter

Die Anzahl der Richter für jedes Gericht erster Instanz und für jedes Appellationsgericht wird mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Justizministers bestimmt. Der Justizminister macht seinen Vorschlag nach Einholung einer Stellungnahme des Obersten Justizrats.

Art. 9 Gerichtliche Geschäftsverteilung

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt durch Los nach Maßgabe des hierfür vom Obersten Justizrat beschlossenen Verfahrens.

Art. 10 Oberstes Gericht

1. Das Oberste Gericht ist die höchste rechtsprechende Instanz und hat sowohl erstinstanzliche als auch revisionsrechtliche Zuständigkeiten.
2. Organisation und Arbeitsweise des Obersten Gerichts werden in einem besonderen Gesetz geregelt²³.

¹⁹ Dekret Nr. 3993 „Über die örtliche Zuständigkeit und die Zahl der Gerichte für Schwerkriminalität und ihrer Richter“ v. 29.10.2003 (FZ 2003, S. 3957); *W. Stoppel*, Neue Gerichte für Schwerkriminalität in Albanien, WGO 2004, S. 267 (auch dt. Übersetzung).

²⁰ Vgl. auch G Nr. 8678 „Über die Organisation und Arbeitsweise des Justizministeriums“ v. 14.5.2001 (FZ 2001, S. 817).

²¹ Vgl. auch G Nr. 8811 „Über Organisation und Arbeitsweise des Obersten Justizrats“ v. 17.5.2001 (FZ 2001, S. 205) i.d.F. des G Nr. 9448 v. 5.12.2005 (FZ 2005, S. 3159); engl. Text unter www.euralius.org.al.

²² Dekret Nr. 1984 „Über die Errichtung von Appellationsgerichten und die Festlegung der Gebietsgrenzen ihrer Tätigkeit“ v. 7.1.1998 (FZ 1998, S.18; dt. Übers. in: WOS (FN 7) Alb. Dok. Nr. VI. 1 d).

²³ Vgl. Art.136-141 Verf. 1998 und G Nr. 8588 „Über Organisation und Arbeitsweise des Obersten Gerichts“ v. 15.3.2000 (FZ 2000, S. 274).

Abschnitt III

Kriterien für die Einstellung und Laufbahn der Richter an erstinstanzlichen und Appellationsgerichten

Art. 11 Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter

1. Zu Richtern können albanische Staatsbürger ernannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen voll geschäftsfähig sein;
- b) sie müssen ein juristisches Studium absolviert haben;
- c) sie müssen einen Abschluss der Magistratsschule²⁴ aufweisen;
- d) sie dürfen nicht rechtskräftig vorbestraft sein;
- e) sie müssen über einen guten Leumund und hohe berufliche Fähigkeiten verfügen.

2. Der Oberste Justizrat kann bis zu 10 Prozent der allgemeinen Richterstellen mit Personen besetzen, die schon einmal als Richter gearbeitet haben und die Kriterien nach Ziffer 1 lit. a, b, d und e dieses Artikels erfüllen.

Art. 12 Ernennung zum Richter²⁵

1. Richter der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Justizrats ernannt.

2. Richter der Gerichte für Schwerkriminalität werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Justizrats auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe ihres beruflichen Werdegangs ernannt, wenn sie

- a) mindestens fünf Jahre bei einem erstinstanzlichen Gericht tätig waren,
- b) sich durch ihre beruflichen Fähigkeiten und hohe ethisch-moralische Qualitäten ausgezeichnet haben,
- c) die letzten beiden Male für ihre beruflichen Fähigkeiten mit „sehr gut“ beurteilt wurden,
- d) disziplinarisch nicht in Erscheinung getreten sind.

3. Richter der Appellationsgerichte werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Justizrats auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe ihres beruflichen Werdegangs ernannt, wenn sie

- a) mindestens sieben Jahre bei einem erstinstanzlichen Gericht tätig waren,
- b) sich durch ihre beruflichen Fähigkeiten und hohe ethisch-moralische Qualitäten ausgezeichnet haben,
- c) die letzten beiden Male für ihre beruflichen Fähigkeiten mit „sehr gut“ beurteilt wurden,
- d) disziplinarisch nicht in Erscheinung getreten sind.

4. Aus den Richtern, die sich für eine Stelle beim Gericht für Schwerkriminalität und beim Appellationsgericht bewerben und die die Voraussetzungen nach Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes erfüllen, trifft der Oberste Justizrat eine Auswahl nach einer Punktbewertung folgender Kriterien: Dienstalter, laufende Arbeitsergebnisse, Einordnung in der ständigen Rangliste nach Art. 14 dieses Gesetzes sowie wissenschaftliche und akademische Tätigkeit. Die Details für die Punktetabelle werden vom Obersten Justizrat mit Beschluss festgelegt.

5. Der Präsident ernennt die vom Obersten Justizrat vorgeschlagenen Kandidaten binnen 30 Tagen durch Dekret zum Richter. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vorschlag als verfallen.

Art. 13 Beurteilung der Richter

1. Mindestens einmal in drei Jahren beurteilt der Oberste Justizrat die beruflichen Fähigkeiten des Richters in Übereinstimmung mit den durch Beschluss festgelegten Beurteilungskriterien.

2. Die Benotung der beruflichen Fähigkeiten lautet:

- a) sehr gut,
- b) gut,
- c) ausreichend,

²⁴ G Nr. 8136 „Über die Errichtung der Magistratsschule“ v. 31.7.1996 (FZ 1996, S.755).

²⁵ Vgl. auch Art. 28-30 G Nr. 8811 (s.o. FN 5) sowie Beschluss Nr. 136 des Obersten Justizrats v. 21.2.2003 (www.kld.al).

d) ungenügend.

3. Die Benotung „ungenügend“ ist Grund für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus dem Richterdienst.

4. Wird der Richter mit „ausreichend“ benotet, ist er vom Obersten Justizrat binnen eines Jahres erneut zu beurteilen.

Art. 14 Ständige Rangliste der Richter

1. Der Oberste Justizrat unterhält zum Zwecke des richterlichen beruflichen Werdegangs eine ständige Rangliste der Richter über ihre fortlaufenden Arbeitsergebnisse, die alle sechs Monate aktualisiert wird.
2. Die ständige Rangliste der Richter wird nach Maßgabe der durch Beschluss des Obersten Justizrats festgelegten Kriterien erstellt.

Art. 15 Richtereid

1. Vor Dienstantritt hat der Richter folgenden Eid zu leisten:
„Ich schwöre feierlich, dass ich bei der Erfüllung meiner Aufgaben jederzeit in Treue zur Verfassung der Republik Albanien und zum geltenden Recht stehen und die Regeln der Berufsethik achten werde.“
2. Der Eid ist vom Richter möglichst bald nach der Ernennung in einer feierlichen Zeremonie vor dem Obersten Justizrat abzulegen.

Art. 16 Anforderung und Ernennung der Gerichtspräsidenten

1. Die Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte werden vom Obersten Justizrat auf der Basis eines Auswahlverfahrens ernannt.
2. Bewerber für das Amt des Präsidenten eines Gerichts erster Instanz oder eines Appellationsgerichts müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a Sie müssen mindestens vier Jahre als Richter an einem Gericht derselben oder einer höheren Instanz gearbeitet haben;
 - b sie müssen vom Obersten Justizrat die letzten beiden Male mit „sehr gut“ beurteilt worden sein;
 - c sie dürfen disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten sein;
 - d sie müssen über Organisation- und Führungsfähigkeiten verfügen;
 - e sie dürfen nicht Mitglied des Obersten Justizrats sein.

Art. 17 Amts dauer, Abberufung und Mandatsbeendigung der Gerichtspräsidenten

1. Die Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte üben ihr Amt für die Dauer von vier Jahren aus mit der jeweiligen Option auf eine weitere Amtszeit nach Maßgabe der in Art. 16 dieses Gesetzes aufgezeigten Verfahren und Kriterien.
2. Die Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte werden ihres Amtes enthoben, wenn sie nicht die Verpflichtungen aus Art. 18 dieses Gesetzes erfüllen.
3. Das Mandat der Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte endet bereits vor Fristablauf,
 - a wenn sie zurücktreten,
 - b in den in Art. 20 dieses Gesetzes aufgeführten Fällen,
 - c wenn sie aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Monate dienstunfähig sind,
 - d wenn sie zum Mitglied des Obersten Justizrats gewählt werden.
4. Die Amtsenthebung der Präsidenten der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte erfolgt durch Beschluss des Obersten Justizrats, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Obersten Justizrats, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Justizrats oder dem Justizminister schriftlich beantragt wird.
5. Die Beendigung des Mandates als Gerichtspräsident wird durch Beschluss des Obersten Justizrats erklärt, und zwar auf begründeten Antrag jedes seiner Mitglieder.

Art. 18 Zuständigkeiten des Gerichtspräsidenten

1. Einmal in jedem Jahr legt der Präsident des Gerichts erster Instanz und des Appellationsgerichts die Aufteilung der Richter auf Kammern und Sektionen für das kommende Jahr fest. Diese Aufteilung

hindert den Gerichtspräsidenten nicht, einen Richter während des Kalenderjahres einer anderen Sektion zuzuordnen, sofern dies aus Gründen des Geschäftsanfalls erforderlich ist.

2. Der Präsident des Gerichts, bei dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit des Gerichtsbezirks befindet, dessen örtliche Zuständigkeit zwei oder mehr Zentren der Ausübung richterlicher Tätigkeit umfasst, bestimmt durch Los die Richter, die nach Maßgabe einer besonderen graphischen Darstellung und abhängig von der Zahl und dem Charakter der Fälle dort tätig werden.

3. Der Präsident eines Gerichts erster Instanz bzw. der Präsident eines Appellationsgerichts übt neben den bereits genannten auch die folgenden Aufgaben aus:

- a) Er vertritt das Gericht im Verhältnis zu Dritten;
- b) er teilt die Richter den richterlichen Spruchkörpern zu;
- c) er erstellt am Anfang eines jeden Monats einen Plan, der festlegt, welcher Richter für Haftprüfungssachen, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und alle sonstigen Anträge im Ermittlungsverfahren zuständig ist, und zwar nach Maßgabe des Alphabets auf der Basis des Vornamens;
- d) er organisiert, basierend auf den allgemeinen Erfahrungen aus anderen Verfahren, auf den allgemein verbindlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts, den Entscheidungen anderer Gerichte, den Entscheidungen des Obersten Justizrats, Gesprächsrunden zu Fragen juristischer Natur sowie Kontrollmaßnahmen und Inspektionen durch die Revisoren des Obersten Justizrats und des Justizministeriums;
- e) er kontrolliert die Beachtung der richterlichen Berufsethik und der Würde des Gerichts sowie die Planung der Fälle zwecks beruflicher Beurteilung;
- f) er nimmt Kontakt auf zu den Kontrolleinheiten des Justizministeriums und der Revisionsabteilung des Obersten Justizrats, macht sich mit Zweck und Gegenstand der Kontrolle vertraut und sorgt dafür, dass die Einheiten ihre Arbeit tun können;
- g) er achtet auf die Einhaltung der Arbeitsdisziplin der Richter;
- h) er koordiniert die Arbeit mit der Magistratschule, dem Obersten Justizrat und dem Justizministerium zu Fragen der beruflichen Fortbildung der Richter;
- i) er sorgt für Sicherheit und Ordnung im Gericht;
- k) er nimmt weitere Aufgaben in der Funktion der administrativen Leitung des Gerichts wahr, die in den geltenden Gesetzen oder untergesetzlichen Akten vorgesehen sind.

4. Bei Abwesenheit des Gerichtspräsidenten werden die in Ziff. 3 dieses Artikels genannten Aufgaben von einem von ihm bevollmächtigten Richter wahrgenommen.

Art. 19 Registrierung der Richter

Beim Obersten Justizrat wird ein Richterregister der Richter der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte gebildet, das wenigstens

- a) die familiären Verhältnisse sämtlicher Richter,
- b) Angaben zu deren akademischer Ausbildung,
- c) das Ernennungsdatum,
- d) die Teilnahme an Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen,
- e) die Disziplinarbeschlüsse, falls vorhanden,
- f) die Beurteilung als Richter sowie
- g) Angaben zum beruflichen Werdegang.

zu enthalten hat.

Abschnitt IV Rechtsstellung der Richter

Art. 20 Unkündbarkeit der Richter

Richter können nur aus dem Amt entlassen werden, wenn

- a) sie selbst zurücktreten;
- b) sie das Pensionsalter von 65 Jahren erreicht haben;
- c) sie mit rechtskräftigem gerichtlichem Urteil wegen eines Verbrechens verurteilt werden;
- d) sie ihres Amtes enthoben werden.

Art. 21 Versetzung und Abordnung von Richtern

1. Richter dürfen nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden, sofern dies nicht aus Gründen einer Reorganisation des Gerichtswesens notwendig ist.

2. Hat ein Gericht keine Möglichkeit, ein oder mehrere Verfahren innerhalb angemessener Zeit zu bearbeiten, kann der Oberste Justizrat auf begründeten Antrag des Präsidenten des betreffenden Gerichts einen Richter eines anderen Gerichts dorthin abordnen.

Die Abordnung der Richter erfolgt nur für bestimmte Fälle.

Der Oberste Justizrat entscheidet über die Kriterien und die Art und Weise der Abordnung unter Berücksichtigung der geographischen Nähe, der individuellen Belastbarkeit der Richter und ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Sektionen.

Art. 22 Unvereinbarkeit mit richterlichen Pflichten

Richter dürfen keine andere staatliche, private oder politische Tätigkeit ausüben.

Art. 23 Persönliche Beschränkungen des Amtes wegen

1. Richtern ist es verboten:
 - a) sich in politischen Parteien zu engagieren oder an Aktivitäten mit politischem Charakter teilzunehmen;
 - b) sich an der Verwaltung oder Leitung von Handelsgesellschaften persönlich oder im Wege der Vertretung zu beteiligen;
 - c) Sachverständiger oder Schiedsrichter im Schiedsverfahren zu sein;
 - d) sich in der Öffentlichkeit zu Verfahren zu äußern;
 - e) ihre Meinung, die sie während eines gerichtlichen Verfahrens gewonnen haben, mitzuteilen, bevor eine Entscheidung verkündet worden ist;
 - f) sich in der Öffentlichkeit in einer anderen Sache zu äußern, wenn dadurch ihre Unabhängigkeit im Verfahren tangiert würde;
 - g) sich an einem Streik zu beteiligen.
2. Richter müssen ihre Würde bewahren und alles unterlassen, was ihren Beruf, die Organe der Rechtspflege und ihre Stellung in der Gesellschaft kompromittieren könnte.

Art. 24 Rechte und Privilegien des Amtes wegen

1. Richter haben Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz ihrer eigenen Person, ihrer Familie und ihres Eigentums, wenn dies nach den Umständen erforderlich ist und ihr Leben sowie ihre Familie und ihr Eigentum ernsthaft bedroht sind, und zwar nach Maßgabe der vom Ministerrat per Beschluss festgelegten Kriterien und Verfahren.
2. Richter haben Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu 30 Kalendertagen. Der Jahresurlaub ist auf den Monat August festgelegt. Richter, die im Monat August mit dienstlichen Eilaufgaben betraut sind, wählen ihren Urlaub zu einem anderen Zeitpunkt und erhalten zusätzlich fünf Urlaubstage.
3. Richter, die während der Zeit des Jahresurlaubs oder an amtlichen Festtagen Eilsachen bearbeiten, erhalten für jeden Tag einen Besoldungszuschlag von 50 Prozent ihres Tageslohnes.
4. Richter können zum Schutz ihrer Rechte und Interessen sowie zur beruflichen Fortbildung Verbände oder Organisationen gründen²⁶.

Art. 25 Würdiger Verhandlungsablauf

1. Während der Verhandlung der Sache haben Richter auf einen würdigen Verhandlungsbau zu achten und besondere Kleidung zu tragen.
2. Regelungen im Zusammenhang mit der Würde der Verhandlung und der Kleiderordnung werden durch Beschluss des Obersten Justizrats festgelegt.

²⁶ Zwangsmitgliedschaft besteht in der Nationalen Richterkonferenz als Organ der richterlichen Selbstverwaltung (vgl. G Nr. 9399 „Über Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Richterrats“ v. 12.5.2005 (FZ 2005, S.1617).

Art. 26 Besoldung der Richter und Gerichtspräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte

1. Das Grundgehalt der Richter an den Gerichten erster Instanz beträgt einheitlich 50 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach fünf Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren.
2. Das Grundgehalt der Richter an den Gerichten für Schwerkriminalität beträgt einheitlich 50 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach fünf Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der besonderen Arbeitsbelastung eine Zulage von 10 Prozent geleistet.
3. Das Grundgehalt der Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte beträgt einheitlich 50 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach fünf Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der Leitungstätigkeit eine Zulage von 10 Prozent geleistet.
4. Das Grundgehalt des Präsidenten des Bezirksgerichts Tirana und der Präsidenten der Gerichte für Schwerkriminalität beträgt einheitlich 50 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach fünf Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der besonderen Arbeitsbelastung eine Zulage von 10 Prozent und für die Leitungstätigkeit von weiteren 10 Prozent geleistet.

Art. 27 Besoldung der Richter und Gerichtspräsidenten der Appellationsgerichte

1. Das Grundgehalt der Richter der Appellationsgerichte beträgt einheitlich 70 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach 15 Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren.
2. Das Grundgehalt der Richter an den Appellationsgerichten für Schwerkriminalität beträgt einheitlich 70 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach 15 Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der besonderen Arbeitsbelastung eine Zulage von 10 Prozent geleistet.
3. Das Grundgehalt der Präsidenten der Appellationsgerichte beträgt einheitlich 70 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach 15 Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der Leistungstätigkeit eine Zulage von 10 Prozent geleistet.
4. Das Grundgehalt des Präsidenten des Appellationsgerichts Tirana und der Präsidenten der Appellationsgerichte für Schwerkriminalität beträgt einheitlich 70 Prozent des Gehalts der Richter am Obersten Gericht. Dieses Gehalt erhöht sich nach 15 Dienstjahren im Sinne von Art. 28 dieses Gesetzes für jedes Dienstjahr um 2 Prozent pro Jahr, und zwar bis zu 25 Dienstjahren. Auf dieses Gehalt wird wegen der besonderen Arbeitsbelastung eine Zulage von 10 Prozent und für die Leistungstätigkeit von weiteren 10 Prozent geleistet, jedoch nicht mehr als die Summe des Gehalts eines Richters am Obersten Gericht.

Art. 28 Beibehaltung der Rechtsstellung als Richter bei Abordnung an andere Behörden

1. Richter können auf Antrag der betreffenden Institution und mit ihrer Zustimmung auf Beschluss des Obersten Justizrats für die Dauer von bis zu drei Jahren im Bereich des Justizministeriums, der Verwaltung des Obersten Justizrats oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Richters beim Verfassungsgericht, beim Obersten Gericht und beim Appellationsgericht sowie als Staatsanwalt, Lehrer oder Direktor der Magistratschule eingesetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit kehrt der Richter an seinen früheren Arbeitsplatz zurück.
2. Die Besoldung des Richters erfolgt in dieser Zeit durch die betreffende Institution, wobei dieser das höhere der beiden Gehälter erhält.
3. Die Dienstzeit wird auf das Dienstalter als Richter angerechnet, und zwar sowohl hinsichtlich der Besoldung als auch der beruflichen Laufbahn.
4. Die Dienstzeit wird auf das Dienstalter auch der Richter angerechnet, die bereits vor In-Kraft-treten dieses Gesetzes bei einer Institution nach Ziffer 1 dieses Artikels tätig sind.

Art. 29 Strafrechtliche Verantwortung der Richter

1. Richter der Gerichte erster Instanz und der Appellationsgerichte können strafrechtlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung verfolgt werden. Zur Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es der Zustimmung des Obersten Justizrats.
2. Richter können nur verhaftet oder vorläufig festgenommen werden, wenn sie bei der Begehung eines Verbrechens oder unmittelbar danach gefasst werden. Die zuständigen Behörden haben sodann unverzüglich den Obersten Justizrat zu informieren. Erteilt der Oberste Justizrat nicht binnen 24 Stunden ab Überstellung des festgenommenen Richters an das Gericht seine Zustimmung, ist die zuständige Behörde verpflichtet, diesen freizulassen.
3. Wird die Zustimmung zur Einleitung eines Strafverfahrens erteilt, wird der Richter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendiert.
4. Wird die Schuld des Richters nicht rechtskräftig festgestellt, hat der Richter Anspruch auf Rückkehr an seinen früheren Arbeitsplatz und erhält sein volles Gehalt für die Zeit der Suspendierung.

Art. 30 Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung der Richter

Richter können mit einer Zivilklage, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten steht, nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Abschnitt V

Disziplinarverstöße, Disziplinarmaßnahmen und richterliches Disziplinarverfahren

Art. 31 Disziplinarverantwortung

1. Richter unterliegen der disziplinarischen Verantwortung in den Fällen und mit den Verfahrensgarantien, die in diesem Gesetz genannt sind.
2. Richter tragen die disziplinarische Verantwortung für Gesetzesverstöße und für die Begehung von Handlungen und Verhaltensweisen, die ihre Position und ihr Ansehen diskreditieren entsprechend den Ausführungen in Art. 32 dieses Gesetzes.

Art. 32 Disziplinarverstöße

1. Disziplinarverstöße von Richtern werden unterteilt in:
 - a) sehr schwere Verstöße,
 - b) schwere Verstöße,
 - c) leichte Verstöße.
2. Sehr schwere Verstöße sind Handlungen und Verhaltensweisen, die Position und Ansehen des Richters schwer diskreditieren, nämlich:
 - a) nach Art. 23 dieses Gesetzes verbotene Akte und Zu widerhandlungen;
 - b) die Vernachlässigung der Arbeit oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst an sieben aufeinander folgenden Tagen oder länger, wenn die Abwesenheit negative Folgen für die verfassungsmäßigen Rechte der Prozessparteien oder die Rechtsanwendung hat;
 - c) unentschuldigte und wiederholte Verstöße gegen zwingende Verfahrensvorschriften, wenn diese Verstöße Auswirkungen auf verfassungsmäßige Rechte der Prozessparteien oder die Rechtsanwendung haben oder haben können;
 - d) die Weigerung, die gesetzlich²⁷ vorgeschriebene Erklärung über Vermögensverhältnisse abzugeben, die Unterlassung dieser Erklärung, das Verheimlichen von Umständen oder die Falscherklärung;
 - e) die Annahme von unmittelbaren oder mittelbaren Vorteilen in Form von Geschenken, Vergünstigungen, Versprechungen oder einer bevorzugten Behandlung, die wegen des Amtes gegeben werden;
 - f) das Unterlassen der Anzeige auf Ausschluss vom Verfahren, wenn diese nach den Bestimmungen der Straf- bzw. Zivilprozessordnung zwingend vorgesehen ist;
 - g) absolute Begründungsmängel der richterlichen Entscheidung;
 - h) die Weigerung des Vollzugs von Disziplinarmaßnahmen;

²⁷ Vgl. Art. 257 a StGB i.V.m. G Nr. 9049 „Über die Vermögensverhältnisse von Mandatsträgern und öffentlichen Angestellten“ v. 10.4.2003 (FZ 2003, S. 1005) und G Nr. 9367 „Über Konfliktvermeidung bei Ausübung öffentlicher Funktionen“ v. 7.4.2005 (FZ 2005, S. 1147).

- i) die Nichtberücksichtigung allgemein verbindlicher Entscheidungen des Gemeinsamen Senats des Obersten Gerichts sowie sonstiger Entscheidungen dieses Gerichts, wenn diese nach der Verfahrensordnung zwingend anzuwenden sind;
- k) die Begehung eines schweren Verstoßes, wenn der Richter schon einmal wegen eines anderen schweren Verstoßes verurteilt worden ist, der weder verjährt noch getilgt ist;
- l) sonstige Handlungen und grobe Verhaltensweisen, durch die Ansehen und Stellung des Richters in schwerwiegender Weise diskreditiert werden.

3. Schwere Verstöße sind Handlungen und Verhaltensweisen, die Position und Ansehen des Richters diskreditieren, nämlich:

- a) die unentschuldigte und wiederholte Verzögerung der Vornahme von Verfahrenshandlungen in dienstlicher Funktion, wenn die Verzögerung negative Folgen für die verfassungsmäßigen Rechte der Prozessparteien oder die Rechtsgewährung hat;
- b) die wiederholte Verspätung des Beginns von mündlichen Verhandlungen;
- c) die Vernachlässigung der Arbeit oder das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst an drei aufeinander folgenden Tagen oder länger, wenn die Abwesenheit negative Folgen für die verfassungsmäßigen Rechte der Prozessparteien oder die Rechtsanwendung hat;
- d) die Einmischung oder jegliche sonstige Art der Einflussnahme auf die Arbeit anderer Richter;
- e) die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Würde des Gerichts;
- f) die Verletzung der Anstandsnormen gegenüber Verfahrensbeteiligten, Kollegen, dem Gerichtspräsidenten, den Verwaltungsangestellten des Gerichts, gegenüber Sachverständigen, Staatsanwälten und Rechtsanwälten;
- g) die Verwendung unangebrachter und beleidigender Formulierungen in der Begründung richterlicher Entscheidungen. In diesem Fall wird der Oberste Justizrat allerdings erst auf eine Beschwerde der Prozessparteien tätig.
- h) die Veröffentlichung von amtlichen Akten und Dokumenten, Daten und Registrierungen mit geheimer oder vertraulichem Charakter;
- i) die Behinderung der Arbeit der Revisoren bei ihrer gesetzlichen Tätigkeit;
- k) die Begehung eines leichten Verstoßes, wenn der Richter schon einmal mit Verweis oder Ermahnung wegen eines anderen leichten Verstoßes verurteilt worden ist, der weder verjährt noch getilgt ist;
- l) sonstige Handlungen und grobe Verhaltensweisen, durch die Ansehen und Stellung des Richters diskreditiert werden.

4. Leichte Verstöße sind Handlungen und Verhaltensweisen, die Position und Ansehen des Richters diskreditieren, nämlich

- a) die Verspätung des Beginns der mündlichen Verhandlung;
- b) das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst an bis zu drei Tagen;
- c) Kontakte zu Verfahrensbeteiligten während der Dauer des Verfahrens;
- d) sonstige Handlungen und Verhaltensweisen, durch die das Ansehen und die Stellung des Richters diskreditiert werden.

Art. 33 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnamen werden entsprechend dem jeweiligen Disziplinarverstoß verhängt.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) die Ermahnung;
 - b) der Verweis;
 - c) die zeitweilige Herabstufung an ein Gericht einer niedrigeren Eingangsstufe für ein bis zwei Jahre;
 - d) die Versetzung für ein bis zwei Jahre an ein Gericht derselben Instanz außerhalb des Gerichtsbezirks, für den der Richter ernannt ist;
 - e) die Entlassung aus dem Dienst²⁸.
3. Sehr schwere Disziplinarverstöße nach Art. 32 Ziff. 2 dieses Gesetzes werden disziplinarisch nach Ziff. 2 lit. e dieses Artikels geahndet.
4. Schwere Disziplinarverstöße nach Art. 32 Ziff. 3 dieses Gesetzes werden disziplinarisch nach Ziff. 2 lit. c und d dieses Artikels geahndet.
5. Leichte Disziplinarverstöße nach Art. 32 Ziff. 4 dieses Gesetzes werden disziplinarisch nach Ziff. 2 lit. a und b dieses Artikels geahndet.

²⁸ Dürfte nicht in Einklang mit E VerfG Nr.3/2006 v. 20.2.2006 stehen, in der die gleich lautende Regelung im GOG 1998 wegen des Parlamentsvorbehalts in Art. 147 Ziff. 6 Verf. 1998 für verfassungswidrig erklärt wurde (FZ 2006, S. 409).

6. Schwere Disziplinarmaßnahmen gelten in Bezug auf das Disziplinarverfahren nach drei Jahren als getilgt, sofern nicht zwischenzeitlich weitere Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, bei leichten Disziplinarmaßnahmen beträgt die Tilgungsfrist zwei Jahre ab Verhängung, sofern nicht zwischenzeitlich weitere Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.

Art. 34 Richterliches Disziplinarverfahren²⁹

1. Das Recht, ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter beim Obersten Justizrat in die Wege zu leiten, steht dem Justizminister zu.
2. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens darf nicht später als ein Jahr ab Feststellung des Verstoßes durch das zur Erhebung dieses Verfahrens befugte Organ erfolgen bzw. nicht später als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung des Disziplinarverstoßes.

Art. 35 Rechte des Richters im Disziplinarverfahren

1. Richter, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, haben das Recht,
 - a) sich über die ihnen gemachten Vorwürfe, Verstöße und potentiellen Sanktionen sowie über den Entscheidungsträger detailliert zu informieren;
 - b) sich in der Sache zu äußern und Anträge zu stellen;
 - c) sich mit den Materialien des Disziplinarverfahrens vertraut zu machen und selbst hinreichende Beweise vorzulegen;
 - d) sich im Verfahren der Hilfe eines Rechtsanwalts oder Kollegen zu bedienen und in dessen Anwesenheit gehört zu werden.
2. Gegenüber dem Richter können in einem bereits anhängigen Verfahren keine neuen und erschwerenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.
3. Der Richter darf wegen derselben Tat und Zuwiderhandlung nicht verfolgt werden, wegen der bereits ein früheres Disziplinarverfahren durchgeführt worden ist.

Art. 36 Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen die Entscheidung auf Entlassung aus dem Amt kann der Richter innerhalb von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Obersten Gericht erheben, das hierüber durch den Gemeinsamen Senat entscheidet.
2. Hinsichtlich aller anderen Disziplinarmaßnahmen ist Beschwerde beim Appellationsgericht Tirana zu erheben.

Abschnitt VI

Nichtrichterlicher Dienst

Art. 37 Gerichtskanzler

1. Der Kanzler des Gerichts leitet die nichtrichterlichen Hilfsdienste bei Gericht und ist dafür verantwortlich.
2. Der Kanzler wird vom Justizministerium ernannt und entlassen.
3. Zum Kanzler wird ein Jurist ernannt, der berufliche Erfahrung in diesem Bereich von mindestens fünf Jahren hat.
4. Der Kanzler wird besoldet und erhält bezahlten Jahresurlaub wie ein Richter des betreffenden Gerichts, in dem er tätig ist.

Art. 38 Zuständigkeiten des Kanzlers

Der Kanzler des Gerichts hat hauptsächlich folgende Zuständigkeiten:

- a) Er ernennt und entlässt die Gerichtssekretäre und das Verwaltungs- sowie technische Personal für die nichtrichterlichen Hilfsdienste;
- b) er beaufsichtigt Organisation und Dokumentation der richterlichen Geschäftsverteilung mittels Los und veranlasst die Weiterleitung der auf den einzelnen Richter entfallenen Sachen;

²⁹ Zu den Details des Verfahrens siehe Art. 31-35 G Nr. 8811 (s.o. FN 5) sowie Beschluss Nr. 137 des Obersten Justizrats v. 21.2.2003 (www.kld.al).

- c) er sorgt dafür, dass die Akten abgeschlossener Verfahren vom Richter zur Geschäftsstelle gelangen in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Fristen;
- d) er macht die Listen mit zugelassenen Sachverständigen für entsprechende Fachgebiete bekannt;
- e) er beaufsichtigt die Arbeitsdisziplin der Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung;
- f) er stellt sicher, dass innerhalb des Gerichts Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Sachverständige, Vertreter der Parteien oder Personen, denen dieses Recht zusteht, die Prozessakten studieren können;
- g) er bestimmt die Arbeitszeit der Gerichtsverwaltung und legt auch die Zeiten für den Publikumsverkehr fest.

Art. 39 Gerichtsverwaltung

Nichtrichterliche Hilfsdienste bei Gericht werden von der Geschäftsstelle des Gerichts sowie den Referaten und Abteilungen für Verwaltung, Wirtschaft, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Registratur und Aktenverwaltung ausgeführt³⁰.

Art. 40 Gerichtshaushalt

1. Die rechtsprechende Gewalt verfügt über einen eigenen Haushalt, der von ihr verwaltet wird nach Maßgabe der mit besonderem Gesetz festgelegten Kriterien³¹.
2. Geldmittel und Zuwendungen, die den Gerichten gewährt werden können, werden über das Büro, das die Haushaltsmittel verwaltet, zugeteilt.

Art. 41 Sicherheit und Ordnung am Gericht

1. Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit wird bei den Gerichten ein ständiger Dienst der Staatspolizei eingerichtet, der der Befehlsgewalt des Gerichtspräsidenten untersteht.
2. Der Ministerrat legt die Kriterien und Verfahren für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei Gericht fest.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

Art. 42 Reorganisation der Gerichte

1. Abweichend von Art. 21 Ziff. 1 dieses Gesetzes kann ein Richter an ein anderes Gericht derselben oder einer niedrigeren Instanz versetzt werden, wenn aus Gründen der Reorganisation des Gerichtswesens ein Gericht geschlossen oder die Zahl der Richter herabgesetzt wird. In diesem Fall kann der Richter auch an eine der in Art. 28 Ziff. 1 dieses Gesetzes genannten Institutionen versetzt werden, und zwar unter Beibehaltung seiner Richterbezüge.
2. Ist eine Versetzung nach Ziff. 1 dieses Artikels nicht möglich, wird der Richter auf eine besondere Liste gesetzt und hat Vorrang bei der Besetzung der nächsten frei werdenden Stelle. Während der Wartezeit bis zur Ernennung bezieht er 100 Prozent seines Gehalts weiter.
3. Verweigert der Richter eine Versetzung nach Ziff. 1 dieses Artikels oder übt er, während er auf der besonderen Liste steht, eine Tätigkeit aus, die unvereinbar ist mit der Stellung als Richter, wird er aus dem Dienst entlassen.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

1. Verfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei den Militärstrafsektionen oder beim Militärappealsgericht anhängig sind, werden von diesen Sektionen bzw. diesem Gericht zum Abschluss gebracht.

³⁰ Vgl. auch die Weisung Nr. 1830 des Justizministers „Über Organisation und Arbeitsweise der Gerichtsverwaltung“ v. 3.4.2001 (FZ 2001, S.517).

³¹ G Nr. 8363 „Über die Justizhaushaltsbehörde“ v. 1.7.1998 (FZ 1998, S.537) legt die Haushaltshoheit in die Hände eines unabhängigen Gremiums, das aus dem Präsidenten und einem Mitglied des Obersten Gerichts, zwei Berufungs- und vier erstinstanzlichen Richtern sowie einem Vertreter des Justizministeriums besteht.

2. Bis zur Vornahme der beiden Beurteilungen über die beruflichen Fähigkeiten nach Art. 13 dieses Gesetzes unterliegen die Richter erstinstanzlicher Gerichte, die sich um eine Richterstelle beim Appellationsgericht oder beim Gericht für Schwerkriminalität bewerben, einer Beurteilung im Schnellverfahren.
3. Das Mandat der Gerichtspräsidenten, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind und die dieses Amt schon mehr als vier Jahre ausüben, endet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.
4. Gerichtspräsidenten, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt sind und dieses Amt weniger als vier Jahre ausüben, bleiben bis zur Erreichung dieser Frist im Amt.
5. Art. 26 und 27 dieses Gesetzes entfalten finanzielle Auswirkungen zum 1. Januar 2009. Diese Bestimmungen über die Besoldung berühren nicht die aktuellen Gehälter, die die Richter bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erhalten.
6. Status, Organisation und Arbeitsweise der Gerichtsverwaltung sind Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 44 Untergesetzliche Akte

1. Der Ministerrat wird ermächtigt, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes untergesetzliche Akte zur Durchführung von Art. 24 Ziffer 1 und 41 Ziffer 2 dieses Gesetzes zu erlassen.
2. Der Oberste Justizrat wird ermächtigt, mit In-Kraft-treten dieses Gesetzes normative Akte zur Durchführung von Art. 9, 12 Ziffer 4, 13 Ziffer 1, 14 Ziffer 2, 21 Ziffer 2 und 25 Ziffer 2 dieses Gesetzes zu erlassen.

Art. 45 Aufhebung

Das Gesetz Nr. 8436 vom 28. Dezember 1998 „Über die Organisation der rechtsprechenden Gewalt in der Republik Albanien“³² nebst seiner Änderungen sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben.

Art. 46 In-Kraft-treten

Dieses Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft³³.

³² FZ 1998, S. 1265; eine deutsche Übersetzung ist in WOS (FN 7), Albanien Dok. Nr. VI. 1 a, zu finden.

³³ Veröffentlicht in Fletorja Zyrtare 2008 Nr. 27 v. 29.2.2008, so dass das Gesetz am 14.3.2008 in Kraft getreten ist.